



Tiefbauamt

Tiefbauamt, Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

Gemeinderat Bütschwil- Ganterschwil
Innerfeld 21
9606 Bütschwil

Franziska Furrer
Juristin

Bau- und Umweltdepartement
Rechtsdienst
Lämmlibrunnenstr. 54
9001 St. Gallen
T +41582297497
franziska.furrer@sg.ch

St.Gallen, 29. September 2025

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	Bütschwil-Ganterschwil
Gesuch Nr. (Kanton)	25-6349
Teilstrassenplan	«Teilaufhebung Schulhausweg Nr. 679» Weg zweiter Klasse

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG in Verbindung mit Art. 1 der Strassenverordnung (sGS 732.11) **verfügt das Tiefbauamt:**

1. Der Teilstrassenplan «Teilaufhebung Schulhausweg Nr. 679» (Weg zweiter Klasse) wird genehmigt.
2. Das Bauvorhaben befindet sich in den Gewässerschutzbereich A_u und A_o. Demzufolge sind bei den Bauarbeiten die vom Amt für Umwelt (AFU) und vom Amt für Wasser und Energie (AWE) des Kantons St.Gallen herausgegebenen Merkblätter zu beachten:
 - AFU002, Umweltschutz auf Baustellen
 - AFU173, Bauten und Anlagen in Grundwassergebieten

Die aktuellen Merkblätter können im Internet unter www.sg.ch > Umwelt & Natur > Umwelt > Merkblätter, Infoblätter, Formulare, Downloads... abgerufen werden.

Ein allfälliger Rückbau der bestehenden Infrastruktur darf zu keiner Gewässerverschmutzung führen. Im Weiteren hat er unter Berücksichtigung der VVEA (Abfallverordnung; Art.16 und Art.17) zu erfolgen.



Die Entsorgung von mineralischen Bauabfällen (Ausbauasphalt, Strassenaufbruch, Betonabbruch, Mischabbruch), von Aushubmaterial sowie von belastetem Bodenmaterial (Blei, PAK, Kupfer, usw.) muss in erster Priorität, gemäss Abfallverordnung (VVEA), zur Wiederverwendung erfolgen. Fallen mehr als 200 m³ Bauabfälle an, müssen die Entsorgungswege in Form eines Entsorgungskonzepts aufgezeigt werden. Dabei ist zwingend eine Wiederverwertung vor einer Ablagerung zu prüfen.

3. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessungsaufsicht, ersucht die Gemeinde, den zuständigen Nachführungsgeometer zu beauftragen, baldmöglichst die Nachführung des Gemeindestrassenplanes in der amtlichen Vermessung vorzunehmen und ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mitzuteilen.

Gebühren

In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 340.-- festgesetzt.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43^{bis} VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Stellvertretender Leiter des Tiefbauamtes

Andreas Kästli
Kantonsingenieur-Stv.

Beilagen:

- Teilstrassenplan «Teilaufhebung Schulhausweg Nr. 679» (Weg zweiter Klasse), Situation 1:500, Plan Nr. 25019-1, 2-fach

Auflageprojekt

Teilstrassenplan

Teilaufhebung Schulhausweg, 9606 Bütschwil

Weg Nr. 679

Weg 2. Klasse

Vom Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil erlassen am:

1. Juli 2025öffentlich aufgelegt vom: 04.08.2025 bis: 02.09.2025

Der/Die Gemeindepräsident/-in

Der/Die Ratsschreiber/-in

Vom Tiefbauamt des Kanton St. Gallen genehmigt am:

29. Sep. 2025

Der/Die Kantonsingenieur/-in

i.V. A. Kappeler

Teilstrassenplan 1:500

AK Ingenieurbüro AG
für Hoch- und TiefbauLandstrasse 14
9606 Bütschwil
071 983 34 25
info@ak-ing.ch
www.ak-ing.ch

Ausfertigung für:

Beilage Nr.: -

Plan Nr.:

Format: A3

25019-1

Genehmigungsvermerk:

Entw.:	Gez.:	Änd.:	Kontr.:	Datum:
	BC		FB	Mai 2025